



Yd. 62.



107

7.

Loco humillimæ Paritionis

Unferthänigste Vorstellung
mit
rechtsbegründeter Bitte
pro
Clement^{mc.} decernenda Ordinatione pœnali,
prout intus

In Sachen
des Freyherrn
Samuel Friedrich von Gùltlingen,
des Herzogthums Wùrtemberg Erbkammerer,
contra
Die Reichs-Nitterschaft in Schwaben,
Orts am Roher, und Consorten,

Den Kauffchilling betreffend.

Add. acta judicialia in Sachen Inter easdem Mlti. de relax. &c.
--

Mit Unt. sub Num. 5-13. incl.

Exhib. d. 6. Maji. 1773.

I. Leo huanillius, Pontificis
Apostolicis Legationis

Legationis Legationis
Legationis Legationis



Hochgebohrner Reichsgraf,
Röm. Kaiserl. Majestät Cammerrichter,
Gnädigster Graf und Herr!

§. I.

Guer Hochgräfl. Excellenz haben, in Sachen des Freyherrn und des Herzogthums Württemberg Erbkämmerer von Gültlingen, wider die Ritterschaft des Kanton Kocher, Mandati de relaxando, ut & Citationis ad videndum retrahi: unterm 18ten Nov. 1772. per Sententiam gnädigt zu verordnen geruhet:

„ Däß ersterer in einer Frist von 6. Monaten dem, zwischen der
„ Frau Generalin von Jungkenn und dem Freyherrn von Rache-
„ nis errichteten, in actis befindlichen Kaufcontract, nach seinem
„ ganzen Inhalt, mittelst barer Bezahlung des Kaufschillings
„ und Schlüsselgelds an gedachte von Jungkenn, ein vollständi-
„ ges Genügen thun solle.

Anwalts Hochfreyherrlicher Herr Principal hat sich nun, nach Ausweis der Anlage sub Num. 5. alle ersinnliche Mühe um baares Geld gegeben, ohne daß er dazu gelangen können, wovon ohne Zweifel folgende zwey Umstände als die Ursach zu betrachten sind: Num. 5.

1.) Däß diejenige Leute, welche Geld auszuliehen * im Stande sich befinden, keinen sonderlichen Trieb bey sich verspühren, ihre Gelder auf Güther zu leihen, welche in dem Kanton Kocher liegen, der blos privilegio modo Menschen ermorden, verwunden, plündern, und die Güther ruiniren läffet.

2.) Macht

* Denn seine eigene Capitalien und Forderungen, welche, erweislicher maassen, zu obigem Kaufschilling vollkommen hinlänglich wären, hat er meistens bey seinen Vohenseinischen Mit- Interessenten, auch bey Hrn. von Adelsmann, und bey seinen Hrn. Gebrüdern stehen, welche aber insofernt, als auf seinen Untergang studirend, ihme in Güte, ohne zuvorig kostbaren neuen Proceß, nichts heimzahlen wollen. Andere von seinen Gütern aber zu verfibern, konnte er insbesondere auch dessentwegen sich noch nicht resolviren, weiln er billig geglaubt: vor Ablauf derer 6. Monath an denen ihme zuerkanneten Restituendis und Satisfaction wenigstens so viel per Abschlag zu bekommen, als nunmehr zu obigem Kaufschilling erforderlich, auch bey seinem eydlich pactirten perpetuirlichen Ausloosungs- Recht er vom Höchsten Richter bey vorwaltenden Umständen mit einer Præclusiva gnädigt gerechtest verschonet zu werden, zuversichtlichst anhoffet, besonders da bey diesem eigentlichen Familie- und Fideicommiss- güth sine Consensu Familiae gar kein Verkauf ad plane Extraneum, in præjudicium Familiae, statt findet, ansonsten das, pro Conservatione und Beybehaltung derer Güther bey der Familie, eydlich errichtete Pactum Familiae ganz fruchtlos seyn würde.

2.) Macht der bezeugte beharrliche Ungehorsam des Kanton Kochers, indem er bis diese Stunde dem höchstverehrlichen Mandato de restituendo spoliative & armata manu ablata S. C. nicht die mindeste Folge geleistet, daß er eines ansehnlichen, über 10000. fl. sich erstreckenden Capitals, welches über ein Drittel des Kaufschillings ausmacht, entbehren muß.

Ueberdem erregt die noch nicht geschehene Restitution der ihm spoliative ablatorum, bey denenjenigen, wo Hochderjelbe Geld negotiiren lassen, die Vermutung, entweder daß seine Sache so gerecht nicht seyn müsse, oder daß seine Feinde so mächtig, daß sie einem auf Bericht und Gegenbericht von diesem höchsten Gericht erkannten Mandato S. C. die schuldige Folge versagen dürften.

Alles dieses kann nicht anderst, als jekt den Credit des Freyherrn v. Gültlingen schwächen, welcher ohne die geringste Mühe innerhalb 14. Tagen mit baarem Gelde die Frau Verkäuferin hätte befriedigen können, wenn man nicht auf ihre Veranlassung denselben vorhero armata manu geplündert, ja noch bis diese Stunde sich alle Mühe gebe, ihn extra statum solvendi, nemlich mit baarem Gelde, zu setzen.

3.) Sucht man jenseits, durch die von Bernerdinische gesegwidrige * anmaßliche Intervention, die den 18. Nov. 1772. von einem höchstpreßlichen Kammergericht gegebene Urteil ganz kraftlos zu machen, welches ein großes darzu beygetragen, daß Anwalts Herrn Principalen Bemühungen um baares Geld fruchtlos gewesen.

§. 2.

* „Denn was ist wohl unerhörter? die von Bernerdin entsagen, sub
 „Num. 1. 2. 3. & 4. (zur unterthänigsten Vorstellung de ada Dec.
 „a. p.) erwiesener maassen, ausdrücklich ihrem Rechte, nehmen die
 „in superfluum aus Freundschaft erlassene Schuld, dafür mit Dank
 „an, wünschen dem Freyherrn v. Gültlingen zum neuen Theil Glück und
 „Segen, helfen selbst zur Besitzergreifung, geben dazu die Schlüssel her,
 „lassen aber auch wieder durch den von Adelmannd Mord und Todschlag,
 „Raub und Plünderung veranfaltten, den Freyh. v. Gültlingen gefangen
 „nach Eplingen führen, ihn eine Citation ad videndum retrahi, vel
 „potius restitu, bey diesem höchsten Reichsgerichte extrahiren,
 „dieselbe der Frau Generalin von Jungkenn, und dem anmaßlichen Käuz-
 „fer Hrn. v. Rackenitz insinuiren, hernach Jahr und Tag hieselbst Proceß
 „führen, ja noch sogar die höchstverehrende Urteil unterm 18ten Nov.
 „jüngsthin eröffnen, und rechtskräftig werden, ohne nur ein Wort von
 „ihrem sich schon längst begebenen Auslosungsrecht zu gedenken. Von
 „dem, daß die Frau von Bernerdin die jüngste und letzte, hingegen des
 „Freyherrn. von Gültlingen Frau Schwiegermutter von Diettelhorst seel.
 „die Nachälteste ware, und zu Gunsten deren Descendens und Les-
 „ben, laut eydlichen Familie-Recessus, das Jus representationis expresse
 „stipulirt ist, und was noch viel dergleichen mehr, gegenwärtig nichts
 „gedenkend, sondern, erforderlichen Falls, sich weiters vorbehaltend, um
 „aledann des mehrern zu zeigen, wie der Freyh. v. Gültlingen durchgängig
 „mit denen von Bernerdin bona fide, sie aber an ihm, wie ihre höchst
 „unstatthafte Intervention beweiset, das Gegentheil bewiesen; „Es
 „bleibt dahero fast unbegreiflich, wie so nahe Aenderwande einen ohne
 „hin unmenschlich gequälten und auf das äufferste mißhandelten Mann,
 „dessen erbärmliche Umstände fast jeden, ausser die von Bohenstein, und
 „den ——— von Adelmannd, gerührt haben, noch
 „auf eine solche Art behandeln, und jekt von neuem anfechten wol-
 „len, da er anfängt, seine Kräfte wieder zu sammeln 2c. 2c.

§. 2.

Allein, ohngeachtet aller jenseitiger Bemühung, Anwalts Hoch-
freyherrlichen Herrn Principalen außer den Stand zu setzen, den Jungken-
nischen Antheil an Adelmansfelden käuflich an sich zu bringen, ist hoch-
der selbe dennoch vermögend, dem Verlangen der Frau Generalin sowohl,
als der höchst venerlichen Sentenz von 18ten Nov. vollkommen Genüge
zu leisten, indem seiner Kinder, über 24000. fl. bey dem Kanton Kocher
stehendes ganz sicheres Capital, vermög Anlage sub Num. 6. noch mehr, Num. 6.
als die verlangte Summe enthält.

Wiewohl man nun disseits, nach Ausweis Anlage sub Num. 7. * Num. 7.
bey dem Kanton Kocher um dessen Ausbändigung nachgesuchet: so hat
man doch solches bisher fruchtlos gethan, Anlage sub Num. 8. ** Num. 8.

Die Absicht gegenwärtigen Aufsatzes gehet dahin, mit rechtlichen
Gründen darzuthun, daß der Kanton Kocher sich der Herausgabe dieser
Gelder zu widersetzen, und dadurch den Kauf eines ansehnlichen Familien-
guts zu behindern, nicht befugt sey.

Allein eben der Umstand, daß der Freyherr von Güttingen, da
er durch die Wut seiner Feinde in die traurigsten Umstände versetzt, er
dennoch Mittel genug hat, die Frau Generalin mit dem Kaufpretio zu befrie-
digen, wird das Unrecht derer Gegner einem höchsten Richter desto
kenntbarer machen, und die ihm schuldige Satisfaction vergrößern.

Um einem höchsten Richter desto überzeugender darzuthun, wie
der Freyherr von Güttingen, als Tutor legitimus, die Auslieferung dies-
ser Gelder zu dem erwehnten Endzweck verlangen könne, wird nothwens-
dig seyn, folgende kurze Geschichtserzählung voraus zu senden.

§. 3.

Es hat Herr Samuel Friederich Freyherr von Güttingen sich
im Jahr 1754. mit weil. Fräulein Charlotte Christine Auguste von
Nettelhorst im 23ten Jahr seines Alters vermählet; Hierbei wurden
unterm 17. und 22ten May d. a. Ehepacten errichtet, und sowohl von bei-
den hohen Verlobten, als auch insonderheit von dem Herrn Vater der
Fräulein Braut, weil. Herrn Johann Friederich v. Nettelhorst auf Witz-
tenfeld, Röm. Kayserlicher Majestät, und der freyen Reichsritters-
schaft

* Mittels Ueberschickung der Zöchstrichterlichen Urrel vom 18. Nov. 1772.
um solcher die erforderliche Folge zu leisten.

** Bloß um ihnen so viel Unheil verursachen höchstfalschen Grundsatß be-
mänteln zu wollen, es sey der von Güttingen nicht solvendo, und habe
die Frau Verkäuferin defraudiren wollen, obchon solcher gleich in sei-
nen ersten Schreiben an die Frau Verkäuferin auf diesen ihr ganz wohl
benusten sichern Fundum, zu ihrer verhofften Verubigung, und zu Be-
obachtung aller Billigkeit zwischen seinen Kindern erster und anderer Ehe,
aufs väterlichste, als Tutor legitimus, und als ein von seiner Gemah-
lin sel. eingesetzter selbstiger Interessent, hauptsächlich, samt mehr andern
Quellen, sich bezogen; mithin an allem Bezahlungsanfang nicht der Freyh.
v. Güttingen, sondern der die allegirte media solutionis allerinjustific-
cirlichst vorethaltende Kanton Kocher, samt dem v. Adelmann, schuld ist,
um den von Güttingen und seine Kinder auch Unterthanen 2c. 2c. so zu
behandeln, wie geschehen, sie um ihr Familien-Guth zu bringen, und sol-
ches in ihre fremde Hände, zum irreparablen Nachtheil sein und seiner
Kinder, zu spielen.

schaft Orts am Kocher erbetteten Ritterath, nicht weniger beyderseits gen nächsten Anverwandten, unterschrieben und besiegelt. In diesen Ehepacten hat sich die Gräulein Braut die freye Disposition über ihr Mütterlich und von ihrem Oncle, dem Herrn Baron von Bohensein, anzuerstorbenes Erbgut, nemlich ihren Theil an Adelmännensfelden und Thalheim ic. ic. und zwar besonders zum besten deren Herrn Bräutigams, nicht allein ausdrücklich vorbehalten, (S. 2do & 6to,) sondern es ist auch ein gleiches von dem Herrn Bräutigam, sodann von beyden Theilen zu wiederholten malen darinnen geschéhen, (S. 7mo) Ferner hat man S. 8vo stipuliret, daß auf den Fall, da die Gräulein Braut vor ihrem Herrn Gemahl mit Hinterlassung ehelicher Leibeserben versterben würde, das Kanton Kocherische Directorium ersuchet werden solle, denen hinterbliebenen Kindern, wann sie noch minderjährig wären, zu Administration der ihnen anverstorbenen mütterlich- und großväterlichen Güter und Vermögens dero Herrn Vater, und aus denen Herren Mitgliedern ermeldten Kantons einen Curatorem zu verordnen, und, nach Errichtung eines richtigen Inventarii, gedacht dero Herrn Vater als *Tutori legitimo*, und Herrn Curatori die Verwaltung dieser Güter und Vermögens dergestalten überlassen, daß der ganze Ertrag, außer was die notwendige standesmäßige Educations- Alimmentations- Kosten erfordern, davon alljährlich wiederum sicher auf Verzinsung angelegt, inmittelst auch jedem Kind sein Antheil nicht eher, als nach erreichter Volljährigkeit, und der Töchter Verheurung, zur Selbstadministration und Genuß eingeräumt, und überlassen, inmittelst aber von dem also verordneten Herrn Curatore, dem Kanton Kocherischen Ritter- Directorio, über alle Einnahm und Ausgab in Beyseyn des Herrn Bräutigams, als Vaters, zum wenigsten alle zwey Jahre einmal richtige Rechnung abgelegt, und vor die Erhaltung und Verbesserung ersagten Vermögens auf *Num. 9.* das beste geforgt werden. *vid. Anl. sub Num. 9.*

§. 4.

Demnachst hat, nach vollzogener Ehe, die Frau v. Gültlingen unterm 7ten Febr. 1755. ein, mit 7. und resp. 10. Zeugen bestätigtes Testament errichtet, worinn es heiset: Was

- »Zweytens, meine zeitliche Verlassenschaft betrifft, es bestehe solche zur Zeit meines Absterbens, worinn es immer wolle, und wie es Nahmen haben mag, nicht das geringste davon ausgenommen,
 - »will ich meine tragende Leibesfrucht, wosern selbige lebendig, wie ich Gott herzlich bitte, auf die Welt kommen, und welche Kinder mir etwa Gott künftig noch beschereu würde, nebst meinem geliebtesten Herrn Gemahl, Samuel Friederich v. Gültlingen, zu meinen wahren und wesentlichen Erben ernennet, und eingesetzt haben. Sollte ich aber
 - »Drittens, ohne einige Leibeserben von dieser Welt abscheiden, so insituiere ich, auf solchen Fall, meinen hergeliebtesten Herrn Vater, Johann Friederich von Nettelhorst, in den ihme von meiner Verlassenschaft competirenden Pflichttheil, der kindlichen Hoffnung lebend, er werde sich mit meinem Gemahl *ratione Legitima generoux* abfinden. Mein geliebtester Herr Gemahl, Samuel Friederich von Gültlingen, soll das übrige, oder, wosern vorge-
- dacht

„dacht mein Hr. Vater allschon in die selige Ewigkeit vorangegangen
 „wäre, alle meine versorbene Güther zu Adelmansfelden und Thal-
 „heim, oder ander Erb- und Vermögensschafft, die ich bereits noch
 „zu fordern, und einzunehmen, und in meinem Leben noch zu be-
 „kommen haben mögte, liegend und fahrendes, lediglich nichts aus-
 „genommen, in seinen Händen behalten, und setze ihn, meinen Ehe-
 „herrn, hiermit zu meinem einigen Erben und Erbnehmern ein, der
 „gestalten, daß er meine ganze Verlassenschaft, wie sie immer heissen
 „oder genannt werden kann, nach meinem Tod als Eigenthum an
 „sich ziehen, und damit nach seinem Gefallen, ungehindert männig-
 „lichs, schalten und walten solle und möge. vid. Ant. Num. 10.

Num. 10

Worauf die Frau von Gültlingen nach diesem in ihrem Leben nicht mehr
 geänderten letzten Willen, im Frühling Anno 1768. mit Tod abgegan-
 gen ist.

§. 5.

Hier nächst soll, nach dieser Begebenheit, der wohlseel. Herr
 Ritterrath v. Nettelhorst sub dato 26. Nov. 1768. ein von demselben allein
 unterschrieben und besiegeltes sogenannt väterlich und resp. großväter-
 lichs Testament errichtet haben, darinnen er, neben der Frau Gene-
 ralin v. Harling, die Kinder der versorbenen Frau von Gültlingen,
 Christiana Friderica Augusta; Carl Ludwig Emanuel, und Wilhelm
 Heinrich, in der Helfte desselben Verlasthums zu Erben §. 1mo einge-
 setzt, darneben verordnet:

„Daß alles, diesen Kindern anfallende liegend- und fahrende Ver-
 „mögen von deren, in Ansehung ihres Mütterlichen bereits bestell-
 „ten Curatore, Hrn. General von Harling, sogleich best möglichst
 „verkauft, der Erlös verzinslich angelegt, und der Ertrag hie-
 „raus wiederum auf Zinnsen ausgezehlet, und nichts darvon ander-
 „wertshin verwendet werden, und zwar um so mehr, da diese Kin-
 „der von demjenigen, was ihnen durch ihre seel. Frau Mutter,
 „welcher sie ab intestato nach Kayserlichen Rechten succediret, an
 „dem Rittergut Adelmansfelden und sonst erblich zugefallen, von
 „ihrem Hrn. Vater gar wohl standesmäßig erzogen, und unterhalten
 „werden könnten;

Berner heißt es darinn

„Wierstens, mein Herr Tochtermann von Harling, als hiemit auch
 „von mir verordneter Curator, in keinem andern, als nur in dem
 „einigen Fall abzugehen, sich ermächtigen, wann etwa durch Zuf-
 „wendung einer Summe Geldes einem oder dem andern von meinen
 „lieben Enkeln ein *Solides Etablissement* zu verschaffen, sich Gele-
 „genheit zeigen sollte, als in welchem Fall ihm gefattet haben will,
 „dazu so viel als erforderlich seyn mag, von desjenigen Erbportion,
 „welchen es angehet, zu verwenden, vid. Testamentum avitum
 „sub Num. 11.

Num. 11

Nach Errichtung dieses angeblichen letzten Willens ist der Herr Ritterrath
 v. Nettelhorst den 4. Jan. 1770. verstorben, nachdem ihm dessen jüngster
 Enkel, Wilhelm Heinrich v. Gültlingen, mensis Novembr. 1769. im
 Tode vorangegangen war.

§. 6.

§. 6.

Es ist hier der Ort nicht, diejenigen Gründe einem höchstpreisslichen Kammergericht vor Augen zu legen, aus welchen dieses angebliche Nettelhorstische Testament in Absicht des Hrn. v. Gültlingen ohne verbindliche Kraft seye; Man will es, cum reservatione quorum vis competentium, bis zu seiner Zeit auf seinem Werth oder Unwerth beruhen lassen.

Gegenwärtiger Auffas hat blos zum Vorwurf, zu zeigen, daß, wenn dieses angebliche Testament in Rechten bestehen sollte, der Ritter Kanton Köcher, als Obervormund, verpflichtet sey, den im Testament ernannten Curatorem, General von Harling, zu Herausgebung des denen von Gültlingischen Kindern zugehörigen Vermögens anzuhalten, um damit, nach dem im Testament so deutlich und klar veroffenbarten Sinn des Testatoris von Nettelhorst, den vormals Jungkennischen Antheil an Adelsmannsfelden als ein sehr Solides Etablissement, baar zu bezahlen.

Ehe dieses aber gezeigt wird, muß vor allen Dingen ausgeführt werden, daß, wenn man auch das Nettelhorstische Testament als rechtsgültig annehmen wollte, dasselbe doch nicht die Anwalds Hochfreyherrlichem Hrn. Principalen ipso jure competirende, und noch durch die bündigste, und von dessen Hrn. Schwiegervater, als angeblichen Testatore, eigenhändig unterschriebene Ehepacten befestigte Tutelam legitimam entziehen können.*

§. 7.

Denn 1.) wenn das Nettelhorstische Testament von rechtlicher Kraft seyn sollte, so würde es, weil es von dem Hrn. v. Nettelhorst allein unterschrieben, nicht anders, als ein Testamentum privilegium inter liberos zu betrachten seyn.

Nach denen Gesetzen ist nun aber eine solche Disposition nicht valida, sed tantum sustinetur quoad Institutionem filii, non ultra. Der L. 2. C. de conf. tut. sagt aber deutlich: neque per epistolam neque in testamento imperfecto tutorem constitui posse.

Der etwa entgegen zu stehen scheinende L. 21. §. 1. C. de Test. voluntate teneri, handelt von der Erbschaft der Kinder, nicht aber von der Tutel; leidet also auch hier keine Anwendung.

Es ist mithin keinem Zweifel unterworfen, daß in vorliegendem Testamento, utpote tantum privilegiato inter liberos, in Absicht der Tutel alle Verordnung des Testatoris, Herrn von Nettelhorst, ohne verbindliche Kraft war.

2.) Ist nichts bekannter, als die Regel: Tutor dari nequit ei, qui in potestate est: Nun sind aber die Kinder des Freyherrn von Gültlingen niemals unter die großväterliche Gewalt gekommen, sondern unter der patria potestate dero Herrn Vaters verblieben; mithin cessirte, bereits aus diesem Grunde, die im Testament vorgeschriebene Tutel.

3.) Geben die zwischen dem Freyherrn v. Gültlingen und dessen wohlseeligen Frau Gemahlin mit dero Herrn Vaters Einwilligung und eigenhändiger Unterschrift errichtete, sub Num. 9. befindliche Ehepacten allein klares Ziel und Maas, wie es ratione tutelæ gehalten werden sollte; indem darinnen

* Vielweniger ihm sein oben §. 3. u. 4. gezeigtes selbstiges jus quaesitum an das Guth bekränken oder gar benehmen können.

darinnen dem Herren von Gültlingen die Administration des seinen Kindern anverstorbenen mütterlich und großväterlichen Güther und Vermögens stipulirt worden.

Es ist aber bekannt, daß pacta dotalia, urpote conventiones inter desponsatos, quæ modum ponunt iuribus, quibus quisque conjugum, tam durante, quam dissoluto matrimonio, gaudere solet, eine beständige Gültigkeit haben, und bey adelichen Familien ein Familiengesetz ausmachen, woraus in Zukunft alles, was daraus entschieden werden kann, sowohl in Ansehung der Eheleute unter sich, als auch ihrer miteinander zeugenden Kinder, beurtheilet werden muß.

Engau Element jur. germ. §. 335.

Pütter Element-jur. germ. §. 294. §99.

Der Hr. v. Nettelhorst, welcher vorliegende Pacta dotalia miterichtet, unterschrieben und besiegelt, war so wenig berechtigt, zum Nachtheil seines Herrn Tochtermanns, per modum ultimæ voluntatis etwas darinnen zu ändern, und sein ihm per Pacta dotalia competirendes jus quæsitum zu nehmen, als wenig es in des Hrn. Testatoris Vermögen gestanden hätte, durch seine letzte Willensverordnung anderweit eingegangene Pacta und Contracte aufzuheben; indem ihm diese per modum contractus errichtete und von ihm unterschriebene Ehefistung auch in diesem Punct die Hände völlig gebunden.

Stryk in Currel. Curatatum Sect. 13 C. 8. §. 18. 19. 20.

So wie es auch Anwalds Hochfrenherrlichen Herrn Principal zu nicht geringer Beschimpfung gereichen würde, wenn Hochderselbe der ihm vorgeschriebenen Vormundschaft unwürdig, und gleichsam verdächtig gehalten werden sollte.*

Endlich auch noch nicht einmal in dem angeblichen Testament ausgemacht ist, ob auch der Testator in dem letzten Willen dem Freyherrn von Gültlingen die Vormundschaft nehmen wollen, in Betracht der Testator sich nicht darüber deutlich ausgedrucket.

Correctio & mutatio non præsumitur.

L. 27. C. de testam.

Es bedarf auch der Satz, daß dem Freyherrn von Gültlingen die Tutela legitima & pacticia um deswillen nicht genommen werden kann, weil ihm ohne Zweifel die successio in bona liberorum zusehet, mithin ihm gar viel an der guten Verwaltung, Conservation, und Vermehrung dieser Güther gelegen, desto weniger eines Beweises, als selbst der Kanton Kocher in dem untern 15. Merz a. c. an die Fräulein von Gültlingen gerichteten sub Num. 8. beigefügten Schreiben, die zwischen dem Herrn von Gültlingen und seiner wohlseel. Frau Gemahlin errichtete Ehepacten zur Nichtsahnur der dem Freyherrn v. Gültlingen zukommenden Curatel machet, wenn es darinn heisset:

Leysler Spec. 328. Med. 12.

„Daß die Administration seiner Gemahlin mütterlich und großväterlichen Güther und Vermögens nicht ganz allein gelassen, sondern vielmehr seinen Kindern von uns ein besonderer Curator verordnet, und diesem mit und neben dem Herrn Vater die Verwaltung dieser Güther und Vermögens überlassen werden solle.

Dieses alles ohngehindert, hat dennoch eben der Kanton Kocher dem Freyherrn von Gültlingen von der Curatel seiner leiblichen Kinder auf das vöerrechtlichste ganz ausgeschlossen.

* Da doch nicht allein die ohnehinige Präsumtion, sondern eine Menge derer besten Zeugnisse, ja insbesondere sein bestgründetes Bestreben wegen Erhaltung derer Familien-Güther satfam vor ihm militiren.



§. 8.

Daß er nun als Tutor das Vermögen seiner Kinder zu Ankau-
fung des Jungkennischen Anttheils an adelmannsfelden, als eines Familien-
guts, wegen des ihm und seinen Kindern offenbar daraus zu gewartenden
großen Vortheils, anzuwenden schuldig und gehalten, ist klaren Rechtsens,
indem die Rechte sogar einen Vormund auch zu Erstattung dessen, was er
seinem Pupillen adquiren können, verbinden.

L. 17. §. locar.
L. ult. de admi-
nist. & peric.
suor.

Tutor pupillo & de lucris neglectis respondet.

Diese Verbindlichkeit, die Güther der Pupillen so viel möglich zu
vermehrten, ist hier noch weit stärker, als der Hr. v. Nettelhorst in seinem
angeblichen, und von dem Ranton Kocher sub Num. 23. des Berichts
Luzugsweise beigefügten, und für richtig erkannten Testament mit
dürren Worten befehlet:

»Zu Verschaffung eines soliden Etablissements die Gelder seiner
»Enkel, als des Freyh. v. Güttingen seiner Kinder anzuwenden.*

§. 9.

Daß das Guth der Frau Generalin von Jungkenn aber ein solides
Etablissement, mithin die Gelder darzu ohne Verzug anzuwenden seyen,
ist daher zu erproben.

Carpz. P. 2. C.
33. Def. 2. n. 4.

1.) Nichts ist gewöhnlicher und allgemeiner, als daß bey Wort-
verkäufen und dergleichen Contracten, die größten Unterschleife und Ver-
trügeren in Absicht des Precii mit unterzulaufen pflegen, daher comm-
missio fraudis bey dergleichen Contracten rechtlich vermutet wird.

Aus welchem Grunde auch nicht einmat einem Instrumento publi-
co, weil man leicht dem Richter, Notarien und Zeugen, falsches vorspie-
gelen, und das Wahre verschweigen kann, in Betracht der Qualität, Quan-
tität, & tenoris pactorum, rechtlicher Glauben beigelegt wird, sondern
man allein bey dergleichen Contracten die Wahrheit derselben durch Eide
ans Tages Licht zu bringen suchet.

Carpz. P. 2.
Const. 33. Def.
2. §.

Das pretium verum, mithin die Solidité dieses Etablissements,
leuchtete nun aber einem höchstpreisslich: Kayserlichen und Reichs-
Kammergericht dergestalten in die Augen, daß dasselbe nicht nöthig
sah, per Juramentum das Wahre des Kaufschillings, womit der Hr.
v. Mackeniz von der Frau Generalin ihren Antheil an Adelmannsfelden
kaufen wollte, ins Licht zu stellen.

Nun bleibet aber nicht der mindeste Zweifel übrig, wenn dieses
höchste Reichsgericht nur den mindesten Zweifel gehabt hätte, daß vielleicht
der Hr. v. Mackeniz und die Frau Generalin von Jungkenn ein den Werth
des Guths überseigendes Premium zum Schein verabredet hätte, um es
desto höher an den Herrn von Güttingen unterzubringen, dieses höchste
Gericht veritatem precii per Juramentum contrahentium heraus zu
bringen würde gesucht haben.

Da nun aber ein höchster Richter von dem wahren, und den
Werth des Guths nicht überseigenden Kaufpretio blos ex confessione
utriusque contrahentis versichert war, so ist an der Solidité dieses Etabl-
issements um so weniger zu zweifeln, als

2.) nichts

* Welche NB. Saupfstelle aber die Gegnere, in ihrem Bericht, geflissentlich
hinweggelassen, solchig, um alles verfehrt vorzustellen, einen höchst
falschen und gefährde vollen Extract gemacht.

2.) nichts natürlicher, als daß mit der Bezahlung dieses Satzes die Anwalts Herrn Principalen nach allen Rechten gebührende Satisfaction einen großen Zuwachs in dem richterlichen Erkenntniß erhalten wird, indem hieraus die Anwalts Hrn. Principalen und eben diesen seinen Kindern zu gefügte unmensliche Behandlungen von einem höchsten Richter desto stärker werden geahndet werden, wenn er den einzigen Vorwand, womit die Gegner ihre barbarische Handlungen, als hätte der Herr von Güttingen nicht bezahlen können, zu bedecken suchen, verschwinden siehet.

Ist es nun aber nicht der größte Vorteil der Kinder, wenn ihr Vermögen darzu mit angewendet wird, daß ihr leiblicher Herr Vater, den sie ohnehin dereinst miterben, einen so ansehnlichen Zuwachs an Vermögen, durch die ihm gebührende Satisfaction, erhält, wovon ihnen ihr Antheil zu seiner Zeit bevorzuleibet; Ohne zu gedenken, daß die kindliche Pflicht, wenn auch nicht so große Vortheile damit verbunden wären, bereits erzforderte, mit dem Ihrigen ihrem leiblichen Vater unter die Arme zu greifen, und seine Ehre zu retten, insbesondere da es bey demselben in weit sichern Händen, als bey dem Kanton Kocher ist, welcher Pulver und Bley damit ankaufet, um nicht nur ihren leiblichen Vater, sondern auch sie selbst in die Ewigkeit zu schicken; indem insbesondere der Kanton Kocher, als Obervormund, mit vormundlicher Zärtlichkeit und Sorgfalt, nach Anwalts Hrn. Principalen damaligen einzigen Sohn über 50. Schüsse thun lassen.

Solche von Tartarn nicht einmal zu erwartende Begegnungen verstaten nicht, daß Anwalts Herrn Principalen Kinder ihr Geld dem Kanton Kocher lassen, sondern Ein Höchster Richter wird gewiß denselben anhalten, dasselbe zu Erkaufung dieses Familienguths herauszugeben, um ihnen damit ein solides Establishment, ex mente Testatoris aviti, und wie sich auch der Freyh. v. Güttingen in einem seiner Schreiben an die Frau Generalin gleich anfänglich erklärt hatte, * zu verschaffen.

Wenn

* „Diß das von meinem Hren Schwiegervater von Mettesdorf sel. zurückgelassene hiezur satfame Vermögen mir gehörig zu Nutzen kommt, bleibt mir, ohne sonst in meinen Berneckischen Güthern mir wehe zu thun, nichts bessers übrig, als Luer Gnaden oder jemand anders gerietend zu ersuchen, ein freundschaftlich und billiges Pro Cento mit mir auszumachen, und festzusetzen: ob ich das Capital, zur Heimgahlungszeit, postenweis, oder auf einmal, abtragen soll? Um meine Einrichtung und Maasregeln darnach treffen zu können.

Es können diessinnlich die Gegnere weiter nichts behaupten, als: der Hrn. v. Güttingen habe dasjenige Geld nicht in Händen gehabt, welches sie selbst ihm ungerechtest vorenthalten: Und daß die Güttingische Besitzergreifung, oder vielmehr Erhaltung seines Familienguths nicht zu voreilig gewesen, beweiset, außer dem außschon anz und vorgebrachten, der seufseitige Kaufbrief im 1ten 2ten und 6ten Punct selbst, indem daraus ganz deutlich zu ersehen, daß zwischen dem 13ten Octob. und 11ten Nov. 1771. der Hrn. von Güttingen keine Stunde sicher war, daß nicht der Fremde ihm zuvorgekommen, weilen, von dem damaligen nächsten Martini an, alle Reventen schon dem Käufer zugeschrieben waren, die Frau Verkäuferin sich nicht einmal mehr so viel Zeit vorbehalten, die Restanten selbst einzuziehen, sondern solche, NB. erst nach erhaltenem Besiz vorzunehmende Beytreibung dem Hrn. Käufer übergeben, mirhin auch dikkfalls die Unterthanen aller Pflichten gegen sie (so wie schon durch den Verkauf des Territorii) gänzlich entlassen, sofort der Frau Verkäuferin,

E

Wenn auch noch der geringste Zweifel, in Absicht der Solidité dieses Etablissements, übrig bleiben sollte, so ist ja nichts leichter, wiewohl es hier gar nicht einmal notwendig, als dieses Gut per peritos artis oeconomice schätzen zu lassen; woraus sich denn sogleich die Solidité dieses Etablissements, und der vortheilhafte Kauf desselben veroffenbaren würde. **

§. 10.

Käuferin, besonders da alles schon nach Haus gebracht war, es nichts präjudiciret, sondern vielmehr nützlich gewesen, je geschwinder der Käufer sich in förmlichen Besitz gesetzt, weilen fernerweit sie ihre, in obigem Kaufbrief stipulirter massen, // NB. erst post Inmisionem, mit baarem Geld // oder sicher verbrieften Capitationen, // zu erhebende ganze Befriedigung desto eher hätte erhalten, und was dergleichen mehr!

** Dann wegen deren anderen Processen kann nichts gründliches, um dieseits von diesem Familienguth abzusehen, aufgebracht werden, weilen der Höchste Richter durch die ganze Geschichtsergebnung und weitere Vorstellung von deren Lage satfam informiret ist, und dennoch des angegebenen Kaufs pretii selbige Auszahlung, // mit Verweisung aller von // dem von Gültlingen gemachter Bedingungen // als ächt erkannt! Posito sed non concessio aber, es wäre möglich, Adelmansfeldens gienge verlohren, nemlich die von so vielen Universitäten und von Höchstpfeiff. Kaiserl. Reichshofrath bekräftigte Exceptio Consolidationis Domini Directi cum utili würde verworfen; so ist zu betrachten, daß, wegen des rer fructuum perceptorum, auch derer Gültlingischen Kinder Geldvermögen verlohren gienge, das bey Bezahlung des Kaufschillings durch die dieseits erhaltende desto größere Satisfaction acquirirende aber, weit beträchtlicher ist, und solches, als ein personale, samt mehr andern Hülfsmitteln, ihm zum besten sein und seiner Kinder jederzeit verlohren muß.

Schließlich männiglich zu bedenken gebend, daß, wenn die Adelmansfeldische Wohensteinsche Prozesse so gefährlich wären, gewiß jene der Sachen kundige Fremde und Einheimische sich nicht so gesüßentlich einzudringen suchen würden etc.

Deme noch anhängend, daß, während derer Adelmansfeldischen Hauptprocess, der Verkauf ad extraneum um so weniger bestehen kann, als bekannt: quod res litigiosa, ad extraneum, in præjudicium interestium, vendi non possit! Wäre nun Limburg zufrieden, wenn Fremde sich eindrängen; so wäre solches vor Wohenstein sofort vor den Erben von Gültlingen und seine Kinder desto gefährlicher, folglich desto unlesentlicher, weilen in dem eidlichen Familienrecess so klar ausgemacht ist,

// nichts præjudicirliches gegen einander zu verhängen, sondern alles // dienliche pro conservatione familiae und deren Güther bezuzutragen.

Ist aber Limburg mit solch fremdem Einnisteln nicht zufrieden; so kann, auch in Absicht auf Limburg, der Verkauf an einen Fremden nicht angehen; Es kann demnach der Verkauf ad extraneos in keinerlei Betracht bestehen, besonders weilen sonst ein solcher als temporeller Possessor anzusehender, eben während der Process, im Familien-Archiv, Waldungen und dergleichen, ein damnum inextimabile & irreparabile verursachen, mitñ das eidliche Familie pactum re vera ganzlich über den Haufen geworfen würde, welches aber, als von allzu schlimmen Folgen, die Gerechtigkeit des Höchsten Richters gewis niemalen zugeben wird; Zumalen da der Erbr. von Gültlingen es in Zeit und Ewigkeit nicht verantworten könnte, wann er, in specie Kraft getroffenen Kaufs oder Vorkaufs, seines in allerley Betracht vortheilhaftesten Familien Possessorii sich begeben, und dagegen seinen Kindern, bey denen vorwaltenden

§. IO.

Wie nun der Vortheil der Kinder in Anwendung dieser Gelder zu dem Gut, sattfam gezeigt worden; so würde sowohl der Obervormund, Ranton Kocher, als Anwalts Herr Principalis sich in die größte Verantwortung versetzen, wenn, nach dem Willen des Herrn von Nettelhorst, diese Gelder darzu nicht angewendet würden.

Si post Depositionem pecuniae comparare praedia tutores neglexerunt, incipient in usuras conveniri, quoniam enim a Praetore cogi eos oportet.

L. 7. §. 3. de adm. munit. & p. vic. tutor.

Ein Höchstes Kaiserliches und Reichs-Kammergericht wird um so weniger Bedenken finden, den Ranton Kocher zu Auszahlung der Kaufgelder an die Frau Generalin v. Jungkenn anzuhalten, wenn man erwäget, daß, wenn das Familiengut Adelmansfelden in fremde Hände käme, und nicht Anwalts Herrn Principalen und seinen Kindern überlassen würde, hierdurch denen Kindern gleichsam bona immobilia verkauft würden, indem der Familienrecess in Spho. 3. das an der Herrschaft Adelmansfelden dem Herrn von Gültlingen und seinen Kindern zustehende Jus quæsitum, im Fall einer von denen Interessenten seinen Antheil zu veräußern willens ist, solchen vor sich und seine Kinder zu verkaufen, bewähret.

Wer weiß nun aber nicht, wie gehäßig die Geseze die alienationes honorum immobilium Pupillorum ansehen, ja solche sine causa cognitione & Decreto Judicis & absoluta necessitate verbieten, mithin ist die Pflicht des Ranton Kochers, das Geld ihrer Pupillen zu Erstattung des Kaufschillings zu gebrauchen, damit Anwalts-Herrn Principalen und seinen Kindern ihr Familiengut nicht veräußert, und in fremde Hände gespielt werde; indem es viel zu spät und gefährlich seyn würde, dem Herrn von Gültlingen und seinen Kindern die Schadloshaltung gegen den Ranton Kocher vorzubehalten, wenn jener fremde Käufer erst Besitz von dem Jungkennischen Antheil genommen.

§. II.

Die Frau Generalin von Jungkenn kann um desto weniger Anstand finden, diese Gelder anzunehmen, als sie

a) In dem an Anwalts Herrn Principalen unterm 21. October 1771. sub Num. 12. gerichteten Brief sich dahin geäußeret:

„In Ansehung des Kaufschillings aber darinnen festgesetzt worden, daß solcher entweder mit baarem Gelde, oder mit annehmlichen Capitalien berichtigt werden solle, so kömmt

Num. 12.

den Umständen, die allerbeschwerlichste, alles aufzehrende Revisions-Process hinterlassen würde; Vorzüglich da er schon die empfindlichste Erfahrung hat, was es ihn kostet, den anno 1767. gleicherweise recesswidrig sich eingebrungenen, bereits schon, all quæs. worden, Rauben und Plündern verursachten von Adelmann wieder gehörig hinaus zu bringen; Von seiner in gegenwärtigem Aufsat mit ohnumstößlichen klaren Gesezen und Rechtsstellen demonstirten Pflicht er Fzhr. von Gültlingen also das Gegentheil um so weniger thun können, als in oft allegirtem Pacto familiae wegen Conservation und Beybehaltung derer Güther bey der Familie, eydlich ausgemacht ist: „Darwider nun und nimmermehr zu reden oder zu handeln, noch weniger zu gestatten, daß solches durch jemand anders geschehe.

D

„es nunmehr auf Ew. Hochwohlgeb. an, eine kurze Frist zu bestimmen, binnen welcher der bernise Kauffschilling auf eine oder andere Art entrichtet werden kann.

Sie hier aber, sogleich mit dem Befehl Eines Höchstens Richters, ihr Geld baar empfangen kann; bis dahin aber zu warten sie desto mehr gehalten, als sie selbst dem Herrn von Güttingen die Wahl überlassen, sie mit Geld oder mit annehmblichen Capitalien zu befriedigen; auch die Annehmlichkeit und Sicherheit dieses Capitals daher sarsam zu ersehen ist, daß der Kanton bereits 4. Jahr als Obervoormund mit denenselben nicht die geringste Veränderung vorgenommen, welches ihm, wenn sie nicht sicher stünden, allerdings obgelegen.

b) Dieselbe unterm 8ten April 1772. ad Protocollem declariren lassen, wie sie die actualen Depositionem des Kauffschillings bey dem Ritterkanton Kocher, oder bey der Kammergerichts-Referen verlangte. Da nun das Geld dort bereits sich befindet; so ist ihr Wunsch erfüllt.

c) Der Herr General von Harling, als Mitvoormund derer von Güttingenschen Kinder, sich in dem an die Fräulein von Güttingen gerichteten, und sub Num. 13. beygehenden Schreiben vom 1ten Febr. a. c. erboten, sobald er vom Kanton Kocher legitimiret, nicht allein die Revidirten, sondern auch sogleich das Ganze zu zahlen; sogleich liegt das Geld ganz bereit, und die Frau Generalin kann es sogleich zu sich nehmen.

Wie nun der Kanton Kocher in dem an die Fräulein von Güttingen den 15ten Merz 1773. gestelten, und oben sub Num. 8. beykommenden Schreiben zu erkennen giebet, daß der Großväterlichen Disposition in allen Stücken gelebet werden müsse; Die Worte dieser Disposition, daß das Geld der von Güttingenschen Kinder zu einem soliden Etablissement verwendet werden solle, auf gegenwärtigen Fall, secundum deducta, ganz genau zutreffend, sind mithin ex mente ultimæ voluntatis, welchen der Kanton ausdrücklich erfüllt wissen will, sogleich recognosciret, derselbe zu Bezahlung dieser, nach dem Schreiben des Herrn Generals von Harling, ganz bereit liegenden Gelder, an die Frau Generalin von Jungkenn, um damit ihnen ein solides Etablissement zu verschaffen, schuldig und gehalten.

Demnach gelanget an Ew. Hochgräfl. Excellenz Anwalts hochfreyherrlichen Principalen unterthänigste Bitte, den Kanton Kocher zu Bezahlung der 24000. fl., aus dem Mettelhorstischen, bey dem Kanton Kocher befindlichen Vermögen, an die Frau Generalin von Jungkenn, per ordinationem penalem anzubalten; Anwalts Herrn Principalen aber nunmehr in den bisherigen Jungkennschen Antheil an Adelmansfelden zu immittiren; mit Wiederholung derer im Gegenbericht befindlichen petitorum.

Hierüber u.

Euer Hochgräfl. Excellenz

Unterthänigster

Ka 5484

40



SG

W17

N.C





107
7
Loco humillimæ Paritionis

unterthänigste Vorstellung

mit

eter Bitte

Ordinatione pœnali,
ntus

den

herrn

von Gültlingen,
nberg Erbkämmerer,

aft in Schwaben,
und Consorten,

Kauffchilling betreffend.

ji. 1773.

